

Amtliche Abkürzung:	BayAföG	Quelle:	
Neugefasst durch	01.01.1983	Fundstelle:	BayRS IV, 243
Bek. vom:		Gliede-	2230-2-2-K
Textnachweis ab:	01.01.1983	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über
individuelle Förderung der Ausbildung
(Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz - BayAföG)**

Zum 22.04.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Art. 2 und 6 geänd. (§ 1 Nr. 236 V v. 22.7.2014, 286; ber. S. 405)

**Art. 1
Grundsatz**

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

**Art. 2
Förderungsfähige Ausbildungen**

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 bis 9 von Realschulen und Gymnasien,
2. für den Besuch der Klassen 7 bis 9 von Wirtschaftsschulen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.

**Art. 3
Persönlicher Geltungsbereich**

¹ Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. ² Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. ³ Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz, im Fall des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der Personensorgeberechtigten, keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem

Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

Art. 4 **Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ¹⁾** **und Sozialgesetzbuchs**

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassene Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden das Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - ⁷⁾ und das Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - ⁸⁾ in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend angewendet, soweit sich aus diesem Gesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nichts Abweichendes ergibt.

Fußnoten

- 1) BGBl. FN 2171-2
- 7) BGBl. FN 86-7-1
- 8) BGBl. FN 86-7-3

Art. 5 **Besondere Vorschriften zum** **Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs 1a, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, § 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.

Art. 6 **Erlaß von Rechts- und** **Verwaltungsvorschriften**

¹ Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ² Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 45 BAföG ¹⁾),
3. die Abweichungen von den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeträge (§§ 23 und 25 BAföG) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und von den Vorschriften der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassenen Rechtsverordnung.

Fußnoten

1) BGBl. FN 2171-2

**Art. 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.⁹⁾

Fußnoten

9) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183)

**Art. 7a
(aufgehoben)**

© juris GmbH